

Kanon 7 (cap. 21). Der erste Satz der Vorlage ist im Capitulare nur wenig gemodelt worden: durch die (notwendige) Streichung von *omnibus*, die Einschlebung der (bloß verdeutlichenden) Worte *post decessum viri sui*, die Ersetzung der *propinqui* durch die (sachlich gleichbedeutenden) *amici*. Der zweite Satz der Vorlage, auch formell ein bloßer Vorschlag, ist im zweiten Satze des Capitulare energisch umgebaut; die Bitte des *sacer conventus* um erhöhten Schutz der Witwe während des Dreißigsten wird erwähnt und durch Hinweis auf c. 4 der Capitula leg. addenda¹ gewährt.

Kanon 8 (cap. 28). Die synodale Vorschrift für Bischöfe, aus der im Munde des kaiserlichen Gesetzgebers nur das Wort *omnibus* zu verschwinden brauchte, hat bei der Umgießung in eine kaiserliche Ermahnung der Bischöfe eine starke redaktionelle Änderung mit nicht gerade glücklicher Stilisierung erfahren.

V.

Das Concilium Aquisgranense (A) in sämtlichen² Canones und demgemäß auch seine Ableitung, das Capitulare ecclesiasticum (C), in den entsprechenden Capitula arbeiten beide³ stark mit Texten der Dionysio-Hadrianischen Kanonensammlung (H).⁴

Diese Texte⁵ sind, soweit sie im Wortlaut wiedergegeben werden⁶, im allgemeinen mit großer Treue kopiert. Wo sie, entgegen dieser Regel, im Conc. Aquisgr. in veränderter Gestalt erscheinen, macht das Capitulare die (ganz unbedeutenden) Ver-

auffällig die ital. und portug. Formen mit *l* (*attillare*, *atilar*). Ein *aptilare* indessen führt ohne weiteres zu diesen Formen.⁷

¹) Abgedruckt oben S. 24 N. 2. ²) Wegen can. 7. 8 vgl. oben S. 23 N. 1.

³) Für das ihm allein bekannte Capitulare eccl. hat auch MAASSEN, Gesch. der Quellen 1, 469 n. 8 die Tatsache der Benutzung notiert.

⁴) Von sonstigen Quellen scheinen nur noch die Lex Romana Visigothorum (unten S. 30 N. 4) und Isidorus Etym. 9, 6, 29 (Migne 82, 363) benutzt zu sein. Aus Isidor dürfte der den römisch-kirchlichen Normen des 8. und 9. Jahrhunderts widersprechende Gedanke des can. 1 stammen, daß *iuxta legem naturalem* die Verwandtschaft mit dem sechsten, und nicht erst mit dem 7. Grade (einschließlich) ihre Grenze erreiche. Isidorus sagt: *Ideo autem usque ad sextum generis gradum consanguinitas constituta est, ut, sicut sex aetatibus mundi generatio et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur.*

⁵) Ich benutze die Ausgabe der Hadriana von 1609.

⁶) In can. 1. 3. 4. 5. 6.